

§ 11 Die Nutzung von Regalsachen

I. Jagdregal

1. Allgemeines

Der Staat ist Inhaber des Jagdregals. Es steht ihm die ausschliessliche Befugnis zu, über die jagdbaren Tiere verfügen zu können (Art. 1 JagdG). Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) bezeichnet in ihrer Entscheidung vom 28. Januar 1998²²⁹ das Jagdrecht als ein «staatliches Monopol (Regal), welches der Staat sich durch das Jagdgesetz vorbehalten hat» bzw. als ein ihm «zustehendes Ausschlussrecht, kraft dessen das Land die Ausübung der Jagd auf dem Territorium des Fürstentums Liechtenstein sich allein vorbehält und für den Fall der Verleihung (Verpachtung) fiskalisch, insbesondere mit einem Pachtschilling belastet».

Die Jagd als «Landesregal» wurde erst im Jahre 1921 durch Art. 22 LV eingeführt. Bis dahin war die Jagd ein «landesherrliches Regal».²³⁰ Daran erinnert noch Art. 4 Abs. 3 JagdG. Das Jagdregal ist in Liechtenstein im Unterschied zu Österreich nicht an den Boden gebunden. Im Gutachten des Staatsgerichtshofes vom 27. Juni 1961²³¹ heisst es mit Blick auf die Gesetzeslage im Kanton St. Gallen, dass das Land sich die Verleihung des Jagdrechtes wie auch das Recht der Verpachtung vorbehalten habe.²³²

2. Regelung des Jagdgesetzes

Die Ausübung des Jagdrechtes untersteht ausschliesslich den Bestimmungen des Jagdgesetzes (Art. 1 Abs. 2 JagdG). Es weist einen rein öffentlichrechtlichen Charakter auf, «da das zu Grunde liegende Jagdgesetz eben ein staatliches Monopol ist».²³³

229 VBI 1997/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 16 f.

230 StGH 1961/3, Gutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 184 (185).

231 StGH 1961/3, Gutachten vom 27. Juni 1961, ELG 1962 bis 1966, S. 184 (185).

232 Zur Rechtslage in der Schweiz siehe Sutter-Somm, Monopol, S. 139.

233 VBI 1997/97, Entscheidung vom 28. Januar 1998, nicht veröffentlicht, S. 17 unter Bezugnahme auf BGE 101 Ib 56 und Rhinow/Krähenmann, Verwaltungsrechtsprechung, Ergänzungsband, S. 361.